

VERORDNUNG № 2
DES MINISTERIUMS FÜR VERKEHR, NACHRICHTEN- UND BAUWESEN
DER SLOWAKISCHEN REPUBLIK

Das Ministerium für Verkehr, Nachrichten- und Bauwesen der Slowakischen Republik gab bei der Veröffentlichung des Gesetzes 126/1974 folgende Verordnung zur Regelung der Entgelte für die Benutzung öffentlicher Häfen gemäß Abschnitt 3, § 17 „Über die Binnenschifffahrt“ des Gesetzes Nr. 26/1964 bekannt:

Artikel 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die für öffentliche Nutzung bestimmten Häfen (im weiteren: “Häfen”) sind die folgenden:

a) *Hafen Bratislava*

Der Hafen umfasst die Hafenbecken und die beiden Donauufer von km 1871,5 bis km 1860,0 einschließlich des Uferbereichs.

b) *Hafen Komarno*

Der Hafen umfasst die Hafenbecken und das linke Donauufer von km 1770,0 bis 1764,0 sowie beide Ufer des Flusses Vag, von der Eisenbahnbrücke bis zur Mündung des Vag in die Donau einschließlich des Uferbereichs.

c) *Hafen Sturovo*

Der Hafen umfasst das linke Donauufer von km 1718,7 bis 1718,4 einschließlich des Uferbereichs.

d) Vom Staatlichen Schifffahrtsamt ausgebaute und unterhaltene Anlegestellen außerhalb der Hafenbereiche nach a) - c), sofern die Schiffe berechtigt sind, diese für Anlegen, Güterumschlag und kommerzielle Zwecke zu nutzen.

(2) Die für die Benutzung der Häfen nach Maßgabe der vorliegenden Verordnung erhobenen Gebühren werden vom Staatlichen Schifffahrtsamt festgesetzt und in Rechnung gestellt.

(3) Die Festlegung der Lade- und Löschplätze, Liegestellen und sonstigen Plätze in den Häfen erfolgt durch Mitteilung der Staatlichen Schifffahrtsüberwachung.

Artikel 2

Für die Benutzung der Häfen durch Schiffe erhobene Gebühren

Die Schiffseigner müssen für die Hafenbenutzung folgende Gebühren entrichten:

- a) je 24-stündiger Aufenthaltsdauer des Schiffes im Hafengebiet mit Ausnahme von
 1. in Bau oder Reparatur befindlichen Schiffen, die an vorgeschriebenen Plätzen liegen;
 2. Schiffen der Staatlichen Schifffahrtsüberwachung, der Polizei, der Feuerwehr, der Armee und der Flussbeckendirektion;
 3. bugsierenden und schleppenden Hafenfahrzeugen, die zur Versorgung und zur Sammlung von Schiffsbetriebsabfällen dienen;
- b) für jede Tonne gelöscht bzw. geladenes Gut;
- c) für die Trinkwasserversorgung ;
- d) für die Hafenbenutzung durch Passagiere im internationalen Verkehr.

Artikel 3

Modalitäten der Gebührenerhebung

(1) Beim Aufenthalt des Schiffes im Hafen zwecks Stilliegen bzw. Tätigkeiten beliebiger Bestimmung wird jede angefangene Stunde eines Kalendertages zum vollen 24-Stunden-Satz berechnet.

(2) Für die Berechnung der Quadratmeter (m²) benutzter Liegefläche sind die Angaben im Schiffsattest oder im Ersatzdokument maßgebend. Die benutzte Liegefläche ist das Produkt der größten Länge und der größten Breite des Schiffes.

(3) Für die Berechnung der Menge der umgeschlagenen Güter sind die Angaben im Frachtbrief bzw. Konnossement maßgebend.

(4) Gebühren für die Trinkwasserversorgung nach Maßgabe dieser Verordnung werden ausschließlich an den vom Staatlichen Schifffahrtsamt verwalteten Versorgungspunkten erhoben.

(5) Für die Anzahl der im internationalen Verkehr an Bord von Fahrgastschiffen transportierten Passagiere ist die Anzahl der an Bord befindlichen Personen nach Angaben der Registrierung bei Ein- und Ausstieg maßgebend.

Artikel 4

Höhe der Gebühren

(1) Bei einem Aufenthalt von 24 Stunden im Hafen werden je Quadratmeter benutzter Liegefläche folgende Gebühren berechnet:

- a) Kleinfahrzeuge mit eigenem Maschinenantrieb und einer Motorleistung von über 4 kW sowie Sportfahrzeuge: SKK 0,05. Das Hafengeld beträgt jedoch mindestens SKK 50,00.
- b) abgeschriebene Fahrzeuge, die abgewrackt werden sollen: SKK 0,80
- c) sonstige, unter Punkt a) und b) nicht erwähnte Fahrzeuge: SKK 0,40.

(2) Für jede Tonne geladenes / gelöscht Gut: SKK 5,20.

(3) Für die Trinkwasserversorgung: SKK 200 für jeden Anschluss an den Wasserversorgungspunkt und für die Trinkwassermenge in m³ gemäß den in der Slowakischen Republik geltenden Sätzen und Bestimmungen.

(4) Für den Passagiertransport im internationalen Verkehr SKK 10 pro Fahrgast bei der Registrierung des Einstiegs und SKK 10 nach Beendigung der Registrierung, mit Ausnahme von Transitpassagieren.

(5) Die Tarife für die Benutzung von Landungsbrücken für die Wasser- und Stromversorgung an Punkten, die nicht vom Staatlichen Schifffahrtsamt verwaltet werden, legen deren Betreiber fest. Letztere sind verpflichtet, die Tarife im Frachten- und Tarifanzeiger des Verkehrs aufzuführen.

(6) Das Staatliche Schifffahrtsamt erhebt die Gebühren in bar bei Abfahrt des Schiffes. Bei längerem Aufenthalt werden die Gebühren monatlich eingehoben. Das Staatliche Schifffahrtsamt kann eine andere Zahlungsweise mit dem Betreiber vereinbaren.

(7) In Ausnahmefällen, bei Einschränkung oder Unterbrechung der Schifffahrt kann der Betreiber eine Ermäßigung der vom Staatlichen Schifffahrtsamt festgelegten Gebühren beim Ministerium beantragen.

(8) Die in slowakischen Kronen festgelegten Tarife können auch in einer anderen - frei konvertierbaren Währung - gemäß dem am Tag der Rechnungsausstellung gültigen Umtauschkurs der Nationalbank der Slowakei entrichtet werden.

(9) Bei Nichtbezahlung der Gebühren kann das Staatliche Schifffahrtsamt die Bestätigung der Meldung über den Auslauf des Schiffes aus dem Hafen ablehnen, so dass das Schiff den Hafen nicht verlassen kann.

Artikel 5

Schlussbestimmungen

(1) Auf Antrag des Schiffseigners kann die Abteilung Wassertransport des Ministeriums in Ausnahmefällen die Nichtanwendung dieser Regelung zulassen.

(2) Die im Frachten- und Tarifanzeiger des Verkehrs Nr. 27-28/1989 veröffentlichte Verordnung Nr. D 18/27-28/1989 des Bundesministeriums für Verkehr vom 25. April 1989 wird außer Kraft gesetzt.

Artikel 6

Diese Regelung tritt ab dem 01. Mai 1995 in Kraft.